

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 30.05.1990 gegründete Brandenburger Sportverein Havel 50 e. V., der sich am 12.06.1992 mit dem Brandenburger Ruder-Klub 1883 e. V. vereinigt hat, trägt vom Zeitpunkt der erfolgten Vereinigung den Namen

Brandenburger Sport- und Ruder-Klub 1883 e. V.

Er hat seinen Sitz in 14776 Brandenburg, Krakauer Straße 14.

Er ist in das Vereinsregister unter Rg.-Nr. 52 beim Gericht in Brandenburg eingetragen.

2. Die Vereinsfarben sind blau - rot - weiß.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg (LSB) mit seinen Fachverbänden, deren Sportarten in den Abteilungen betrieben werden. Er kennt deren Bestimmungen an, soweit sie den Übungs- und Wettkampfbetrieb betreffen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zur Ausübung des Sports. Das Hauptgewicht wird auf die sportliche Betätigung und Förderung der Jugendlichen gelegt.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter anstellen, wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus rechtlich unselbständigen Abteilungen, die entsprechend § 2 der Satzung tätig sind. Die Rechte und Pflichten der Abteilungen sind in § 16 geregelt. Die Geschäftsführung der Abteilungen erfolgt auf der Grundlage eines Jahresfinanzplanes

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Jedes Mitglied ist in der Regel Mitglied einer oder mehrerer Abteilungen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand der jeweiligen Abteilung. Über die Entscheidung ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen; der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag. Schließt sich der Antragsteller keiner Abteilung an, so entscheidet der Vorstand allein. Bei beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme wird vom Verein schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
4. Der Austritt muss der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zu jedem Quartalsende. Mit dem Zugang der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf seine Mitgliedsrechte. Bis zum Tag des Austritts müssen alle Verpflichtungen dem Verein und den Mitgliedern gegenüber geregelt sein.
 5. Die Streichung von der Mitgliederliste kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet. Die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben bis zur Streichung bestehen. Die zuständige Abteilungsleitung sowie das Mitglied sind schriftlich durch die Geschäftsstelle zu informieren.
 6. Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied mit einer ausführlichen Begründung durch die Geschäftsstelle mitzuteilen. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Vorstand entscheidet nach dem Ablauf dieser Frist unverzüglich über den Ausschluss. Die Geschäftsstelle teilt dem Mitglied und dem Antragsteller schriftlich die Entscheidung mit. Mit der Bekanntgabe ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch durch die Verfahrensbeteiligten zulässig. Er muss in innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Befugnisse. Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Vereinseigentum einschließlich des Mitgliedsausweises sind in der Geschäftsstelle abzugeben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Etwaige sonstige Ansprüche des Mitgliedes sind innerhalb von 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Danach erlöschen alle Ansprüche.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die zur Verfügung gestellten Übungsstätten, Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu benutzen.
2. Alle Mitglieder können ihrer Abteilungs-, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand schriftlich Anträge unterbreiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.
3. Die Mitglieder können gleichzeitig mehreren Abteilungen angehören. Soweit in den Abteilungen Abteilungsbeiträge oder Abteilungsaufnahmegebühren erhoben werden, sind diese zusätzlich zum Grundbeitrag zu zahlen. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, dürfen bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen zu verhalten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
5. Die Ausübung eines Vereins- oder Abteilungsamtes ist ehrenamtlich. Die dabei entstehenden und nachgewiesenen Auslagen können ersetzt werden.
6. Anschriftenwechsel sind umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.
7. Mitglieder, die hauptamtlich für den Verein tätig sind, können nicht in den Vorstand oder in eine Abteilungsleitung gewählt werden.
8. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag, der mindestens Quartalsweise im voraus zu entrichten ist. Der Beitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen.
9. Aufnahmegebühr und Grundbeitrag dienen zur Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
10. .Abteilungsbeiträge und gegebenenfalls Aufnahmegebühren werden für die Finanzierung der Abteilungsaufgaben erhoben. Sie werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und treten nach der Zustimmung durch den Vorstand in Kraft.

11. In Sonderfällen können auf Antrag des Mitgliedes über die Abteilungsleitung vom Vorstand die Aufnahmegebühr sowie der Grundbeitrag ganz oder teilweise erlassen, gestundet oder Ratenzahlung vereinbart werden. Das gleiche Recht hat die zuständige Abteilungsleitung für Abteilungsbeiträge.
12. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
13. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied bei Vereinsveranstaltungen entstehen und die nicht durch die Sportunfall- oder Haftpflichtversicherung abgedeckt werden, haftet der Verein nur, wenn einem Beauftragten des Vereins oder einer aufsichtsführenden Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhalten schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu 4 Wochen
 - c) Ausschluss
2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist von der Geschäftsstelle mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zugang Widerspruch einzulegen. Die weitere Verfahrensweise enthält die Regelung für Streichung der Mitgliedschaft und des Ausschlusses.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Abteilungsvorstände
2. Die Organe geben sich ihre eigenen Verfahrensordnungen. Bloße Verstöße gegen solche Ordnungen führen nicht zum Ungültigwerden der Beschlüsse dieser Organe.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An ihr kann jedes Mitglied teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - Satzungsänderungen
 - Änderungen und Beschlussfassung der Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen
 - die Vereinsauflösung
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss
 - des Vorstandes
 - der unter Punkt 3.1 und 3.2 genannten Anzahl von Mitgliedern
- 3.1 Für die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zweck von Satzungsänderungen muss der Antrag von einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- 3.2 Für die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung muss der Antrag von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ausgesprochen. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und Information an die Abteilungen.
5. Für die Durchführung der Versammlung ist die Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen anzuwenden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
 - im Falle der Satzungsänderung bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - im Falle der Vereinsauflösung bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel, für die Auflösung des Vereins sind drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das - unterzeichnet vom Versammlungsleiter und Protokollführer - vier Wochen nach der Versammlung für zwei Wochen in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- Vorstand gemäß § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende sowie
 - der Kassenwart.Der 1. Vorsitzende ist für den Verein allein vertretungsberechtigt, die beiden anderen gemeinsam
- Darüber hinaus gehören dem Vorstand
 - der Sportwart sowie
 - der Jugendwart an.Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit ständigen Aufgaben betrauen und in den erweiterten Vorstand aufnehmen.
- Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Mit ihrer Wahl sind die Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Leitung des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung der Beschlussfassung und Änderung von Ordnungen entsprechend § 16 der Satzung,
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - die Beschlussfassung bei Einsprüchen gegen Versammlungsprotokolle,
 - die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 - die Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Berichtswesens,
 - die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens (ausgenommen im Falle der Vereinsauflösung),
 - die Entscheidung in Personalangelegenheiten,
 - die Vorbereitung von Abteilungsgründungen bzw. Abteilungsaufösungen,
 - im übrigen ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- Durchführungsbestimmung für die Arbeit des Vorstandes ist die Geschäftsordnung.
- Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer mit Ablauf der Wahlperiode durch:
 - Rücktritt
 - Abwahl
 - Beendigung der Mitgliedschaft.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Vorstand ist beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, die Weiterführung der Geschäfte durch ein anderes Vorstandsmitglied zu gewährleisten oder die Wahl eines Nachfolgers für die restliche Zeit der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung zu veranlassen. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Es dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die weder
 - dem Vorstand oder
 - einer Abteilungsleitungangehören.
- Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Erworbene Kenntnisse von vertraulichen Vorgängen dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 13 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes können Ressort- und Sonderausschüsse tätig werden. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
2. Die Mitglieder der Ressortausschüsse werden von mindestens einem Vorstandsmitglied berufen. Die Ressortausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. In den Ressortausschüssen hat jeweils ein Vorstandsmitglied Sitz und Stimme.
3. Sonderausschüsse können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben bestellt werden.
4. Die Ausschüsse sollen in der Regel mit dem Vorsitzenden nicht mehr als fünf Mitglieder haben. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung zu setzen. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Abteilungen des Vereins

1. Gründungen und Auflösungen von Abteilungen des Vereins werden vom Vorstand beschlossen. Die Abteilungen sind für ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich.
2. Jede Abteilung des Vereins muss jährlich bis zum 30.09. eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen. Von der Abteilungsversammlung wird in den Jahren mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung gewählt.

Der Abteilungsleitung gehören mindestens an:

- ein Abteilungsleiter,
- ein Kassenbeauftragter,

Weitere Leitungsmitglieder können bei Bedarf gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung ist die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtsperiode notwendig.

3. Die gewählten Mitglieder sind mit ihrer Funktion der Geschäftsstelle schriftlich und unmittelbar nach der Wahl namentlich bekannt zu geben. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
4. Für die Abteilungsversammlungen sind die Vorschriften für die Mitgliederversammlungen und für die Abteilungsleitung die Vorschriften für den Vorstand sinngemäß anzuwenden.
5. Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über Liquidatoren (§ 48).
3. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf der Auflösungsversammlung zu nennen und der Stadt Brandenburg zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..

§ 16 Ordnungen

1. Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen, die unter Berücksichtigung der Satzung geregelte Vorgehensweisen ermöglichen.
 - 2.1. Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen
Sie regelt die Durchführung einer Mitgliederversammlung.
 - 2.2. Geschäftsordnung
Sie regelt die Arbeit des Vorstandes.
 - 2.3. Finanzordnung
Sie regelt die Finanzgeschäfte des Vereins und seiner Abteilungen.

2.4. Jugendordnung

Sie regelt die Grundsätze für die Jugendarbeit im Verein.

2.5. Ehrungsordnung

Sie regelt die Voraussetzungen für Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie die entsprechende Durchführung.

3. Die Verfahrensordnungen und die Geschäftsordnung werden von dem jeweiligen Organ erstellt, geändert und beschlossen. Die übrigen Ordnungen werden vom Vorstand erstellt, geändert und beschlossen. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.